

1974	Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1974	Nr. 93
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 74	Arbeitslosenhilfe-Verordnung 810-1, 810-1-5, 810-1-12	1929
6. 8. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957) 821-1, 821-2	1933
6. 8. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, ergänzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963) 102-1, 102-1/2	1933
5. 8. 74	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1934
7. 8. 74	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1934

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48	1935
Verkündungen im Bundesanzeiger	1936

Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Vom 7. August 1974

Auf Grund des § 134 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister des Innern, auf Grund des § 137 Abs. 3 und des § 138 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Erster Abschnitt

Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe

§ 1

Anspruch nach Erwerbstätigkeiten und anderen Betätigungen

An die Stelle der ganz oder teilweise fehlenden entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes treten

1. das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,

2. der Wehrdienst oder Zivildienst auf Grund der Wehrpflicht sowie der Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht,
3. die im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger, wenn sie nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist,
4. die nicht entlohnte Beschäftigung als Arbeitnehmer, wenn sie im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen oder nicht nur vorübergehend aufgegebenen Berufsausbildung ausgeübt worden ist.

§ 2

Anspruch nach einer Ausbildung

Eine vorherige entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose eine Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslos-

meldung mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate oder ein Semester

1. im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes eine allgemeinbildende Schule einschließlich der Abendhauptschule, der Abendrealschule, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, eine Fachoberschule, eine Berufsaufbauschule oder eine diesen gleichwertige Ausbildungsstätte besucht hat und im letzten Jahr vor Beginn der Ausbildung mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate nach § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragspflichtig war,
2. im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes eine Berufsfachschule, Fachschule, höhere Fachschule, Akademie, Hochschule oder eine diesen gleichwertige Ausbildungsstätte besucht hat; ist für den angestrebten Beruf eine zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben, so gilt die Ausbildung erst nach Beendigung dieser zusätzlichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit als abgeschlossen,
3. an einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung mit ganztägigem Unterricht teilgenommen hat; der Teilnahme an einer solchen Maßnahme stehen Zeiten gleich, für die der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes bezogen hat,
4. an einem allgemeinbildenden oder einem allgemeinberuflichen Unterricht oder an einer Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Bundespolizeibeamtengesetz teilgenommen hat.

§ 3

Anspruch nach dem Bezug von Sozialleistungen

Eine vorherige entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate

1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens nicht mehr vorliegt,
2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, Leistungen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts (Einkommensausgleich, Ausgleichsrente, Berufschadensausgleich) bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens nicht mehr vorliegt,
3. wegen einer medizinischen Maßnahme der Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers bezogen hat und solche

Leistungen nicht mehr bezieht, weil die Maßnahme abgeschlossen ist.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Erwerbstätigkeit, die den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet, nicht ausüben konnte.

§ 4

Anspruch nach Begründung des Aufenthalts und nach Auflösung der Ehe

Eine vorherige entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich

1. bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach den §§ 9 bis 13 dieses Gesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, oder auf die § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 des Bundesevakuiertengesetzes anzuwenden sind, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufenthalt genommen haben,
2. bei Personen, die sich nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe arbeitslos gemeldet haben, wenn ihnen der frühere Ehegatte vor Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens sechsundzwanzig Wochen in nicht nur geringfügigem Umfange Unterhalt gewährt hat.

§ 5

Zusammentreffen von Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die §§ 1 bis 4 gelten nur, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt.

(2) Die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 gelten als erfüllt, wenn

1. Zeiten einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes sowie Zeiten, die nach § 1 an deren Stelle treten, zusammen mit Zeiten einer Ausbildung oder des Bezuges einer Sozialleistung im Sinne der §§ 2 und 3,
2. Zeiten einer Ausbildung im Sinne des § 2 zusammen mit Zeiten des Bezuges einer Sozialleistung im Sinne des § 3

den Zeitraum von sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monaten oder eines Semesters ergeben.

Zweiter Abschnitt

Berücksichtigung von Vermögen

§ 6

Verwertung von Vermögen

(1) Vermögen des Arbeitslosen, seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und

seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern und Kinder ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils achtausend Deutsche Mark, bei leiblichen Eltern und Kindern jeweils zwölftausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann.

(3) Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann. Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung

1. von angemessenem Hausrat,
2. von Vermögen, das zur alsbaldigen Gründung eines angemessenen eigenen Hausstandes bestimmt ist,
3. von Vermögen, das für eine alsbaldige Berufsausbildung, zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
5. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Eigentümer oder seine Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde,
7. eines Hausgrundstückes von angemessener Größe, das der Eigentümer bewohnt, oder einer entsprechenden Eigentumswohnung oder eines Vermögens, das nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines solchen Hausgrundstückes oder einer solchen Eigentumswohnung bestimmt ist.

§ 7

Ausnahmen von der Verwertung

(1) Vermögen aus einmaligen Sozialleistungen gilt für die Dauer von fünf Jahren als nicht verwertbar, soweit es zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Vermögen, das aus zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz sowie den Erträgen hieraus herrührt, gilt als nicht verwertbar, solange der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung dieser Beschränkung nur unter wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteilen erreichen kann.

§ 8

Verkehrswert

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Änderungen des Verkehrswertes sind nur zu berücksichtigen, wenn sie erheblich sind.

§ 9

Dauer der Berücksichtigung

Bedürftigkeit besteht nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich der Hauptbetrag der Arbeitslosenhilfe richtet.

Dritter Abschnitt

Bestreitung des Lebensunterhalts auf andere Weise

§ 10

Vermutung für die Bestreitung des Lebensunterhalts

Es ist anzunehmen, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, im Sinne des § 137 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann,

1. wenn der Arbeitslose eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger aufnehmen oder fortsetzen und hierdurch oder durch Wahrnehmung einer sonstigen zumutbaren Möglichkeit Einkommen erzielen könnte, das zur Minderung oder Versagung der Arbeitslosenhilfe führen würde,
2. wenn sich nicht feststellen läßt, ob oder in welcher Höhe der Arbeitslose Einkommen oder Vermögen hat, die Gesamtumstände der Lebensführung des Arbeitslosen jedoch den Schluß zulassen, daß er nicht oder nur teilweise bedürftig ist.

Vierter Abschnitt

Berücksichtigung von Einkommen

§ 11

Einkünfte, die nicht als Einkommen gelten

Außer den in § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Einkünften gelten nicht als Einkommen

1. einmalige Einkünfte, soweit sie nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung oder Übung nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen,

2. unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb, Zuschüsse des Arbeitgebers zur Verbilligung der Mahlzeiten sowie ähnliche Zuwendungen, soweit sie steuerfrei sind,
3. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn leibliche Eltern und Kinder zugleich die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe erfüllen,
4. die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde, im Falle des § 587 der Reichsversicherungsordnung jedoch mindestens der danach nicht zu berücksichtigende Betrag,
5. die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Bergmannsrente des Arbeitslosen bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen der Arbeitslosenhilfe nach § 136 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Arbeitslosenhilfe, die dem Arbeitslosen hiernach zustehen würde, wenn sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit, verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Verrichtung einer wirtschaftlich nicht gleichwertigen Arbeit gemindert wäre,
6. Einkünfte, soweit mit ihnen unabwendbare Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit bestritten werden und soweit hierfür keine Leistungen Dritter gewährt werden,
7. Einkünfte eines Angehörigen des Arbeitslosen, soweit der Angehörige damit die fälligen Kosten seiner Schul- oder Berufsausbildung bestreitet,
8. die aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere solche, die wegen Bedürftigkeit an besonders verdiente Personen oder Künstler oder deren Hinterbliebene gewährt werden.

§ 12

Regelungen in sonstigen Rechtsvorschriften

Vorschriften, nach denen andere als die in § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes und in § 11 genannten Einkünfte nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten oder nicht zu berücksichtigen sind, bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschrift

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhält Arbeitslosenhilfe, wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach den in § 242 Abs. 37 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Vorschriften, nicht aber nach den §§ 1 bis 5 erfüllt hat.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Bonn, den 7. August 1974

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 1974 — 1 BvL 18/73 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Hildesheim, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 7 Absatz 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als danach die nach § 7 Absatz 1, nicht aber die nach § 7 Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreiten Personen auf die Befreiung verzichten können.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1974

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1974 — 1 BvL 22/71, 1 BvL 21/72 —, ergangen auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 4 Absatz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ergänzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 982), ist mit Artikel 3 Absatz 1 sowie mit Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit

danach das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unter den gleichen Voraussetzungen erwirbt wie das eheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter.

2. Soweit nach der in 1. genannten Regelung eheliche Kinder mit nur einem deutschen Elternteil durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, gilt dies bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung weiter.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1974

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 5. August 1974

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 25. Juli 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

- Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für die folgenden Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Hebung der Bundesbahnstrecken

Wanne-Bremen,
Hamm-Emden und
Münster-Rheda

im Stadtbereich von Münster zwecks

- a) Herstellung der Ringstraßenverbindung
Niedersachsenring/Kaiser-Wilhelm-Ring,
- b) Herstellung der Straßenverbindung
Bohlweg-Ostmarkstraße und
- c) Beseitigung der Bahnübergänge
Mecklenburger-/Kärntner Straße,
Mecklenburger-/Holsteiner Straße,
Hoher Heckenweg“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 5. August 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 7. August 1974

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 9. bis 12. September 1974 in Essen stattfindende „SAFETY 74 — Internationale Fachmesse für Sicherheits-, Polizeialarm- und Feuermeldesysteme“,
2. die in der Zeit vom 22. bis 25. September 1974 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „B '74 — Bürosysteme und Informationstechnik — Fachmesse mit Seminar-Forum“.

Bonn, den 7. August 1974

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 48, ausgegeben am 15. August 1974

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1101
8. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen	1104
10. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	1105
10. 7. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren	1106
17. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds	1107
30. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1109
1. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht	1109
1. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen Fluglinienverkehr ...	1110
8. 8. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung	1110

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
5. 8. 74 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1974/75 für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	146	9. 8. 74	10. 8. 74
5. 8. 74 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen bei Obst der Ernte 1974	146	9. 8. 74	10. 8. 74
2. 8. 74 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Bad Kreuznach, Bayreuth, Duisburg, Göttingen, Herford, Hof, Köln, Korbach, Lüneburg, Mannheim, Mönchengladbach, Münster/Westf., Nienburg, Offenbach, Recklinghausen, Rheine, Saarlouis, Traunstein, Trier, Wesel, Wuppertal und des Landkreises Günzburg im Arbeitsamtsbezirk Memmingen (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	146	9. 8. 74	1. 5. 74
26. 7. 74 Dritte Verordnung zur Änderung der Siebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-47	146	9. 8. 74	12. 9. 74
2. 8. 74 Zweite Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-13	147	10. 8. 74	12. 9. 74
2. 8. 74 Dritte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-23	147	10. 8. 74	12. 9. 74
5. 8. 74 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	147	10. 8. 74	12. 9. 74

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.